

Mitführungspflicht Personalausweis für Arbeitnehmer

Werden Sie als Arbeitnehmer/-in bei einer Prüfung durch den Zoll angetroffen, sind Sie gesetzlich verpflichtet, diese Prüfung zu dulden und an dieser aktiv mitzuwirken.

Sie müssen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen, zum Beispiel

- Ihre Personalien angeben,
- Angaben über Ihr Beschäftigungsverhältnis machen (beispielsweise Arbeitszeit, Entlohnung, Arbeitsvertrag, Auszahlungsmodalitäten),
- mitgeführte Unterlagen, aus denen Umfang, Art und Dauer Ihres Beschäftigungsverhältnisses abgeleitet werden kann, zur Einsichtnahme vorlegen oder
- mitgeführte Ausweispapiere vorlegen.

Üben Sie Ihre Arbeitnehmertätigkeit durch das Führen eines Beförderungsmittels (z.B. Bus, Lkw oder Taxi) aus, müssen Sie auf Verlangen der Zollbehörden das Anhalten Ihres Fahrzeugs dulden.

Üben Sie in bestimmten Wirtschaftsbranchen (z.B. Bau-, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe oder Gebäudereinigung) eine Erwerbstätigkeit aus, sind Sie verpflichtet, während Ihrer Arbeit Ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Als Leiharbeitnehmer sind Sie von der Mitführungs- und Vorlagepflicht nur erfasst, wenn Ihre Tätigkeitsausübung in einer ausweismitführungspflichtigen Branche erfolgt.

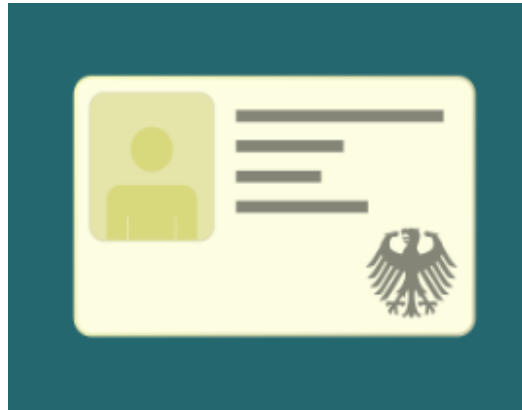
Auskünfte auf Fragen, die Sie selbst oder eine Ihnen nahe-

stehende Person (z.B. Verlobte, Ehegatte/-gattin, Lebenspartner/-in) der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können Sie verweigern. Das Nichtvorlegen von Unterlagen wird nicht von diesem Auskunftsverweigerungsrecht bei einer Prüfung erfasst. Die Personalien müssen Sie in jedem Fall angeben.

Wenn Sie bei einer Prüfung nicht mitwirken, indem Sie

- pflichtwidrig keine Auskünfte erteilen oder
- das gesetzlich vorgeschriebene Ausweisdokument nicht mit sich führen oder
- es den Zollbehörden nach Aufforderung nicht aushändigen,

begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld belegt werden.



Quelle: pixabay.com

Auf den nachfolgenden Seiten erhalten Sie eine Vorlage zur Belehrung der Arbeitnehmer zur weiteren Verwendung.

Quelle: Zoll.de

Belehrung über die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren gemäß § 2a SchwarzArbG

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einmalig jeden Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich über die Vorlage- und Mitführungspflicht zu belehren. Für die gesamte Dauer der Dienstleistungen oder Werkleistungen muss der Hinweis bzw. die Belehrung aufbewahrt werden.

Bei Prüfungen muss die schriftliche Belehrung auf Verlangen vorgelegt werden.

Seit dem 01.01.2009 muss von dem Beschäftigten nicht mehr der Sozialversicherungsausweis mitgeführt werden. Stattdessen muss der Beschäftigte die Ausweispapiere mitführen, die sich zur schnellen und zweifelsfreien Identifikation eignen. Dies sind Personalausweis, Pass oder Ausweis-/ Passersatz.

§ 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (SchwarzArbG)

(1) Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,

Mitführungspflicht Personalausweis für Arbeitnehmer

8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft,
10. im Prostitutionsgewerbe,
11. im Wach- und Sicherheitsgewerbe.

(2) Der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 vorzulegen.

(3) Die Vorlagepflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch gegenüber den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden in den Fällen des § 2 Absatz 3.